

## 16. Der Prinzenraub (1455).

Der Prinzenraub ist durch zahlreiche Sagen und Dichtungen aus-  
geschmückt worden, welche für die Geschichte nicht in Betracht gezogen  
werden können. Der Kurfürst Friedrich der Sanftmütige veröffentlichte  
alsbald nach der Hinrichtung des Kunz von Kaufungen ein „Aus schreiben  
oder Manifest an unterschiedene Kur- und Fürsten des Reichs, Kunz von  
Kaufungens böse Handlung betreffend“. Dieses ist die Haupturkunde für  
den Prinzenraub und lautet:

„Unsern freundlichen Dienst zuvor, und was Wir Liebes und Gutes  
vermögen, Hochgeborener Fürst, lieber Sohn u. s. w. Uns ist hinter-  
bracht worden, daß bei Euer Liebden und durch Euer Lande und Fürsten-  
tum erschollen sei, unter vielen Reden, die wider und fortgetragen werden,  
Wir sollten Kunz von Kaufungen eine ziemliche Summe Geldes schuldig  
sein, er könne sie von Uns nicht erlangen; er sei deshalb mit Uns ins  
Recht gegangen, das Recht werde ihm vorenthalten, und er müsse rechtlos  
bleiben. Damit Euer Liebden nun erfahren könne, daß solche Rede nicht  
mit Wahrheit an Euch gebracht sei, thun wir Euer Liebden zu wissen,  
daß Wir Kunz um seines Dienstes willen etliches Geld schuldig waren,  
welches, und noch etwas darüber, zu seiner Schadloshaltung, zu seinem  
Aufkommen Wir ihm ersetzt und entrichtet haben, wie Ihr das aus der  
beigeschlossenen Abschrift seiner Uns übergebenen, besiegelten Quittung  
ersehen werdet. Uns Recht sind Wir mit ihm gegangen, nicht um Geld-  
schuld, sondern etlicher in Unserem Fürstentume zu Weißen gelegener  
Dörfer wegen, die Herrn Apel Bischof zu Tannrode gehören. Diese  
ließen Wir ehegenanntem Kunz zukommen zur Entschädigung für andere  
Dörfer, die er im Lande zu Thüringen liegen hatte, und deren er durch  
den jetztgenannten Herrn Apel in den vergangenen Kriegsläufen beraubt  
worden war. Jedoch sollte er die Herrn Apel im Lande zu Weißen  
zugehörigen Dörfer innehaben, derselben genießen und sie gebrauchen nur  
so lange, bis seine im Lande zu Thüringen gelegenen Dörfer wieder zu  
seinen Händen kämen. Es wurden die Kriege durch Unsern Oheim und  
Schwager von Brandenburg und Hessen und andere Unserer Freunde be-  
endet, beigelegt und abgeschlossen, wie Ihr wißt, und dabei unter anderem  
bedinget, daß jedermann das Seine, was er von Dörfern oder Gütern  
in den Kriegsläufen verloren hätte, wieder zurückgegeben werden sollte.  
Auf solchen Beschluß erlangte ehegenannter Kunz seine Dörfer im Lande  
zu Thüringen und vermeinte auch die Dörfer Herrn Apels im Lande zu  
Weißen, die ihm zur Entschädigung von Uns übergeben waren, nicht zu  
räumen, noch an Herrn Apel kommen zu lassen, sondern dieselben für  
sich als Lehnsgut zu behalten, wiewohl er keine Briefe darüber in der  
Form von Uns hatte, daß die Dörfer sein Lehnsgut sein sollten.

Wir wurden aber durch Unsern lieben Bruder Herzog Wilhelm mit  
Schriften und mündlich und auch durch Herrn Apel ersucht, zu schaffen,